

Extra-Beilage

311

Nr. 12 des Amtsblatts der Königl. Regierung zu Marienwerder.

Marienwerder, den 25. März 1898.

Polizei-Verordnung.

Auf Grund des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 und der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 wird hierdurch unter Zustimmung des Provinzial-Raths für den Umfang der Provinz Westpreußen verordnet, was folgt:

Artikel I.

An die Stelle der §§ 4 und 13 der Polizeiverordnung, betreffend die Rörung der Hengste vom 6. Juli 1896 (Amtsblatt Danzig, Extrabeilage zu Stück 28, Amtsblatt Marienwerder, Extrabeilage zu Nr. 29), treten folgende Bestimmungen:

§ 4.

Jede Rörungskommission besteht aus einem Vorsitzenden, dem Landgestütsdirigenten oder dessen von der landwirthschaftlichen Verwaltung zu ernennenden Stellvertreter und drei weiteren Mitgliedern. Außerdem muß zu jedem Rörungstermin ein beamteter Thierarzt, oder im Falle der Behinderung desselben ein anderer approbirter Thierarzt zugezogen werden, welcher eine beratende Stimme führt.

Je ein gemeinschaftlicher Vorsitzender wird bestellt für die Rörungskommissionen:

1. des Regierungs-Bezirks Danzig,
2. der auf dem rechten Ufer der Weichsel belegenen Kreise des Regierungsbezirks Marienwerder, sowie der auf dem linken Ufer der Weichsel belegenen Theile der Kreise Marienwerder und Thorn,
3. der auf dem linken Ufer der Weichsel belegenen Kreise des Regierungsbezirks Marienwerder ausschließlich der unter Nr. 2 bezeichneten Theile der Kreise Marienwerder und Thorn.

Für jeden Vorsitzenden ist ein Stellvertreter zu bestellen.

Die Vorsitzenden und ihre Stellvertreter werden von dem Vorstande der Landwirthschaftskammer für die Provinz Westpreußen auf die Dauer von 6 Jahren, die sonstigen Mitglieder und für jedes derselben mindestens ein Stellvertreter von den Kreisauausschüssen auf die Dauer von 3 Jahren gewählt.

Die Vorsitzenden und Mitglieder der Kommissionen, sowie ihre Stellvertreter, haben ihre Funktionen auch nach Ablauf ihrer Wahlperiode, so lange fortzuführen, bis die Neuwahlen erfolgt sind.

Scheidet ein Kommissionsmitglied im Laufe der Wahlperiode aus, so ist für den Rest derselben eine Neuwahl anzuordnen.

§ 4 a.

Die Rörkommission ist beschlußfähig, gleichgültig wieviele Mitglieder derselben zum Rörtermine erschienen sind.

Mitglieder, welche an dem Ausfall der Rörung betheilig sind, haben sich der Stimme zu enthalten.

Als betheiligte gilt das Mitglied einer Hengsthaltungs-Genossenschaft, und zwar auch dann, wenn es sich nicht um die Körung eines Hengstes derjenigen Genossenschaft handelt, welcher das Mitglied der Körkommission angehört.

Im Uebrigen beschließt über die Frage, wann ein Mitglied als betheiligte anzusehen ist, die Kommission.

§ 13.

Veränderungen des Standortes angeführter Hengste.

Die von der Kommission für brauchbar befundenen (angeführten) Hengste dürfen vorbehaltlich der Bestimmungen des § 13 a nur in demjenigen Kreise zum Decken verwendet werden, in welchem die Körung erfolgt ist.

Eine Veränderung des für jeden Hengst im Kreisblatt bekannt gegebenen Standortes ist innerhalb des Kreises, welchem der letztere angehört, zulässig, wenn dieselbe eine Woche vor ihrem Eintritt dem Landrath angezeigt ist.

Der Landrath hat den Tag der Anzeige und den neuen Standort unter genauer Bezeichnung des Hengstes nach Maßgabe des Körungsprotokolls und den Namen des etwaigen neuen Besitzers im Kreisblatt bekannt zu machen.

§ 13 a.

Für die Verlegung des Standortes eines angeführten Hengstes in einen anderen Kreis ist, wenn der neue Standort sich innerhalb des Bezirks desselben Vorsitzenden der Körkommission (§ 4) befindet, die Zustimmung dieses Vorsitzenden erforderlich.

Ist der neue Standort in dem Bezirk eines anderen Vorsitzenden der Körkommission belegen, so muß eine Neukörung erfolgen, sofern nicht der Vorsitzende der Körkommission des neuen Standortes seine Zustimmung zu der Verlegung ohne Neukörung gegeben hat.

Wird die Zustimmung erteilt, so hat der betreffende Vorsitzende hiervon dem Landrath des neuen Standortes unter Beifügung einer Abschrift des den Hengst betreffenden Theiles des Körungs-Protokolls Mittheilung zu machen.

Der Landrath des neuen Standortes hat die Verlegung, wie im § 13 Absatz 3 vorgeschrieben, im Kreisblatt bekannt zu machen.

Artikel II.

Diese Polizeiverordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Danzig, den 22. März 1898.

Der Ober-Präsident der Provinz Westpreußen.

Staatsminister.

v. Gossler.